

6

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

IV ZR 102/96

vom

25. September 1996

in dem Rechtsstreit

des Herrn Fritz H [REDACTED], S [REDACTED] [REDACTED], R [REDACTED] /
P [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

Herrn Heinz H [REDACTED], B [REDACTED] Straße [REDACTED], L [REDACTED] a.d. P [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt Walter [REDACTED], Lu [REDACTED]
II. Instanz: [REDACTED] platz [REDACTED], N [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Schmitz und die Richter
Dr. Zopfs, Römer, Terno und Seiffert

am 25. September 1996

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten, seine Beschwer durch
das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesge-
richts Nürnberg vom 18. Januar 1996 auf
90.000 DM festzusetzen, wird zurückgewiesen.

Gründe:

Durch das mit der Revision angefochtene Urteil wurde
die Berufung des Beklagten gegen seine Verurteilung zur
Zahlung von 30.000 DM nebst Zinsen zurückgewiesen und wegen
der vom Beklagten vorsorglich erklärten Aufrechnung die Be-
schwer auf 60.000 DM festgesetzt. Der Beklagte meint demge-
genüber, er sei durch das Berufungsurteil in Höhe von
90.000 DM beschwert. Er habe hilfsweise nicht nur mit dem
bei der Beschwerfestsetzung berücksichtigten Auseinander-
setzungsanspruch, sondern weiter auch mit einem Pflicht-
teilsanspruch aufgerechnet.

Sein Antrag auf Heraufsetzung der Beschwer ist nicht
begründet.

- 3 -

Ein Beklagter ist zusätzlich zur Klageforderung in jeweils gleicher Höhe dann beschwert, wenn er vorsorglich die Aufrechnung mit Gegenforderungen geltend gemacht und das Instanzgericht das Nichtbestehen dieser Forderungen rechtskraftfähig gemäß §§ 322 Abs. 2 ZPO festgestellt hat (BGHZ 48, 212, 213). Über die vom Beklagten behauptete Pflichtteilsgegenforderung hat aber das Berufungsgericht nicht rechtskraftfähig entschieden.

Das Berufungsurteil stellt in seinen Entscheidungsgründen nämlich fest, daß der Beklagte "derzeit keinen bezifferten Pflichtteilsanspruch geltend" macht. Er habe einen Pflichtteilsanspruch "auch nicht annähernd dargestellt", seine Berufungsbegründung enthalte "dazu keinen ausreichenden Sachvortrag, § 519 Abs. 3 ZPO".

Mit den Hinweisen auf die mangelnde Individualisierung der Gegenforderung (Zöllner/Vollkommer, ZPO 19. Aufl. § 322 Rdn. 18) und auf die Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 519 Abs. 3 ZPO hat das Berufungsgericht die Zulässigkeit der Hilfsaufrechnung verneint. Das hat zur Folge, daß eine der Rechtskraft fähige Entscheidung über die Pflichtteilsforderung nicht vorliegt (BGH, Beschluß vom 24.2.1994 - VII ZR 209/93 - BGHR ZPO § 322 Abs. 2 Hilfsaufrechnung 7 = NJW 1994, 1538 unter II 1 a). Ohne Bedeutung ist, daß das Berufungsgericht außerdem einen Pflichtteilsanspruch des Beklagten mit der Begründung als nicht bestehend bezeichnet hat, es sei von dessen Miterbenstellung auszugehen. Diese zusätzlichen Ausführungen über die Begründetheit der Aufrechnung sind als nicht vorhanden zu behandeln, weil das Berufungsgericht die Frage nach der Zulässigkeit nicht etwa

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



offengelassen, sondern wie ausgeführt verneint hat (BGH,
Urteil vom 13.4.1983 - VIII ZR 320/80 - LM ZPO § 322 Nr. 98
= NJW 1984, 128, jeweils unter I 2).

Dr. Schmitz

Dr. Zopfs

Römer

Terno

Seiffert